

Was ist die Kombinationsleistung?

Mit der Kombinationsleistung können ab Pflegegrad 2 die Leistungen Pflegegeld und Pflegesachleistung individuell miteinander kombiniert werden.

Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI wird ausbezahlt, damit die pflegebedürftige Person ihre pflegerische Versorgung im häuslichen Umfeld selbst organisieren kann. Alternativ kann die Pflegesachleistung nach § 36 SGB XI für eine pflegerische Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst in Anspruch genommen werden.

Sofern die Pflegesachleistung nur teilweise in Anspruch genommen wird, besteht bei der Kombinationsleistung somit der Anspruch auf prozentuale Auszahlung des anteiligen Pflegegeldes.

Ziel der Kombinationsleistung ist es daher, die Pflegesituation auf die jeweils individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Zusammensetzung von Pflegegeld und Pflegesachleistung:

Die Höhe des anteiligen Pflegegeldes ist abhängig vom Pflegegrad und der Höhe der bereits verwendeten Pflegesachleistungen. Die Abrechnung der Pflegesachleistungen geht der Auszahlung des anteiligen Pflegegeldes somit immer voraus.

➔ Anteilige Berechnung der Kombinationsleistung (prozentual)

Beispiel:

Frau Meier ist in Pflegegrad 3 eingestuft und hat daher einen Anspruch auf 1.497 € Pflegesachleistung oder auf 599 € Pflegegeld. Der Pflegedienst veranschlagt für die monatliche Grundpflege Sachleistungen in Höhe von 1092,81 €. Der Pflegedienst verbraucht somit bereits 73 % der Pflegesachleistung. Frau Meier hat daher noch einen Restanspruch auf 27 % des Pflegegeldes und erhält somit noch 161,73 € als anteiliges Pflegegeld ausbezahlt.

Kombinationsleistung beantragen:

Die Kombinationsleistung muss bei der Pflegeversicherung beantragt werden. Der Pflegedienst reicht die Rechnungen direkt bei der Pflegeversicherung ein und der Restanspruch auf das anteilige Pflegegeld wird von der Pflegeversicherung an die pflegebedürftige Person ausbezahlt.